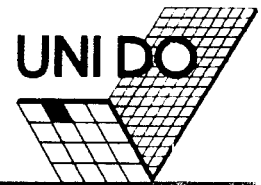


HRZ

AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND



Rechenzentrum  
Eing. 19. Sep. 2001  
LB

Nr. 9/2001 Dortmund, 19.09.2001

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Grundordnung der Universität Dortmund vom 19. September 2001

Seite 1 - 12

**Grundordnung der Universität Dortmund  
vom 19. September 2001**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S.190) hat die Universität Dortmund die nachstehende Grundordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**I. Abschnitt: Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

II. Abschnitt: Zentrale Organe und Gremien

- § 2 Rektorat
- § 3 Rektorin/Rektor
- § 4 Senat, erweiterter Senat
- § 5 Kuratorium
- § 6 Ständige Kommissionen

III. Abschnitt: Gliederung der Universität

- § 7 Fakultäten/Fachbereiche
- § 8 Einrichtungen
- § 9 Studiengangskommissionen
- § 10 Gemeinsamer beschließender Ausschuss für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung

IV. Abschnitt: Verfahrensregeln

- § 11 Allgemeine Regeln für die Hochschulselbstverwaltung und die Gremien
- § 12 Verfahrensregeln für die Gremien
- § 13 Verfahren zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen
- § 14 Verkündungsblatt

V. Abschnitt: Gleichstellung von Frauen und Männern

- § 15 Wahl und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertretung

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Änderung der Grundordnung
- § 17 Anpassung des internen Rechts
- § 18 Inkrafttreten

## I. Abschnitt: Rechtsstellung und Aufgaben

### § 1 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Die Universität Dortmund ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie verwaltet die ihr obliegenden Aufgaben im Rahmen der Gesetze auf der Grundlage von Art. 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen selbst, soweit sie nicht staatliche Angelegenheiten wahrnimmt.
- (2) Die Universität dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium. Die Forschung bildet die Grundlage zur Gestaltung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Die Universität sichert durch geeignete Maßnahmen eine gute wissenschaftliche Praxis. Sie wirkt an der Erhaltung und Weiterentwicklung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates mit und trägt zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen bei. Sie bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor, die die kritische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs. Sie setzt sich im Bewußtsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander. Die Sätze 1 bis 7 gelten für die Kunst entsprechend.
- (3) Die Universität stellt sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen ihre Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium in Freiheit erfüllen und die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Rechte wahrnehmen können. Sie berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Chancen aufgrund persönlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse und wirkt auf den Abbau von Barrieren hin. Hierzu gehören auch die Schaffung geeigneter baulicher Voraussetzungen und die Sicherstellung der Zugänglichkeit von Informationen.
- (4) Die Universität sichert die Qualität der Hochschuldidaktik und fördert ihre Weiterentwicklung in Forschung und Lehre. Sie optimiert den Medieneinsatz.
- (5) Die Universität fördert die disziplinenübergreifende Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Studium und bei der Studienreform.
- (6) Die Universität fördert die internationale Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Studium sowie den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.
- (7) Die Universität fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hochschule und wirkt im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin. Sie achtet auf die Beteiligung von Frauen in inneruniversitären Entscheidungsprozessen und fördert durch geeignete Verfahren die geschlechterparitätische Zusammensetzung von Organen, Gremien, Ausschüssen und Kommissionen sowie die Besetzung von Funktionsstellen alternierend mit Frauen und Männern.
- (8) Die Universität fördert den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachtet bei der Nutzung und Verteilung ihrer Sachmittel die Grundsätze nachhaltiger und ressourcenschonender Entwicklung.

## II. Abschnitt: Zentrale Organe und Gremien

### § 2 Rektorat

- (1) Das Rektorat leitet die Universität. Zu den Leitungsaufgaben des Rektorats als Kollegialorgan gehören insbesondere die kontinuierliche Hochschulentwicklungsplanung, die Verteilung von Stellen und Mitteln und die Evaluation der Erfüllung der Hochschulaufgaben. Dem Rektorat obliegen im übrigen alle Angelegenheiten und Entscheidungen, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- (2) Das Rektorat besteht aus der Rektorin/dem Rektor als Vorsitzender/Vorsitzendem, vier Prorektorinnen/Prorektoren und der Kanzlerin/dem Kanzler. Auf Vorschlag der Rektorin/ des Rektors legt das Rektorat Geschäftsbereiche fest, die die Aufgabenbereiche Lehre, Studium, Studienreform, wissenschaftliche Weiterbildung, Forschung, wissenschaftlicher Nachwuchs, internationale Beziehungen, Planung, Struktur- und Personalentwicklung sowie Infrastruktur und Medien enthalten.
- (3) Die Prorektorinnen/Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin/ des Rektors mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und von der Rektorin/dem Rektor bestellt. Die Rektorin/der Rektor kann vier Professorinnen/Professoren oder drei Professorinnen/Professoren und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/einen wissenschaftlichen Mitarbeiter zur Wahl vorschlagen. Wird eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter zur Prorektorin/zum Prorektor bestellt, kann sie/er die Rektorin/den Rektor nicht vertreten.  
Die Amtszeit der Prorektorinnen/Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin/des Rektors. Wiederwahl ist zulässig. § 3 Abs. 2 Satz 4 findet auf die Prorektorinnen/Prorektoren entsprechende Anwendung; ein Vorschlag der Rektorin/des Rektors ist erforderlich.
- (4) Das Rektorat entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Das Rektorat ist der Universität für seine Amtsführung verantwortlich. Es legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Universität ab. Der Rechenschaftsbericht wird veröffentlicht. Das Rektorat ist gegenüber dem Senat auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig. Das Rektorat gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

### § 3 Rektorin/Rektor

- (1) Die Rektorin/der Rektor vertritt die Universität nach außen.  
Sie/er wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rektorats durch die Prorektorinnen/Prorektoren vertreten. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie/er durch die Kanzlerin/den Kanzler vertreten. Die Rektorin/der Rektor kann die Ausübung des Hausrechts für bestimmte Bereiche den Dekaninnen/Dekanen, den Leiterinnen/Leitern der Einrichtungen sowie den Vorsitzenden von Selbstverwaltungsgremien übertragen.
- (2) Die Rektorin/der Rektor wird vom Senat aus dem Kreis der an der Universität Dortmund tätigen Professorinnen/Professoren, die in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Rektorin/der Rektor wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats abgewählt, wenn zugleich gemäß Satz 1 eine neue Rektorin/ein neuer Rektor gewählt wird.  
Die Wahl der neuen Rektorin/des neuen Rektors soll spätestens drei Monate vor dem Ausscheiden der Rektorin/des Rektors aus dem Amt erfolgen.
- (3) Das Amt der Rektorin/des Rektors ist unvereinbar mit den Ämtern der Dekanin/des Dekans, der Prodekanin/des Prodekans, der Leiterin/des Leiters einer zentralen Einrichtung und mit der Mitgliedschaft als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren in Gremien der akademischen Selbstverwaltung; mit der Amtsübernahme scheidet die Rektorin/der Rektor aus diesen Ämtern

aus. Die Rektorin/der Rektor und die Kanzlerin/der Kanzler nehmen an Wahlen und Vorschlägen für Wahlen nicht teil.

#### § 4 Senat, erweiterter Senat

- (1) Der Senat ist neben den in § 22 Abs. 1 Satz 1 HG und den sonstigen in dieser Grundordnung aufgeführten Zuständigkeiten zuständig für:
1. die Mitwirkung an Berufungsverfahren nach § 13 Abs. 3,
  2. Stellungnahmen mit dem Ziel der Herstellung des Benehmens mit dem Rektorat zu
    - dem Hochschulentwicklungsplan (§ 20 Abs. 1 Satz 4 HG),
    - dem Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung (§ 20 Abs. 1 Satz 6 HG),
    - den Grundsätzen zur Verteilung der Stellen und Mittel (§ 103 Abs. 1 Satz 3 HG),
  3. Stellungnahme zum Beitrag der Universität zum Haushaltsvoranschlag des Landes (§ 102 Abs. 2 Satz 3 HG),
  4. Vorschläge für die Berufung/Abberufung der/des Datenschutzbeauftragten,
  5. Bestellung der/des Beauftragten für die Belange der behinderten Studierenden auf deren Vorschlag,
  6. Empfehlungen zur Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums nach § 5 Abs. 4 Nr. 1,
  7. die Beratung über und Stellungnahmen zu Empfehlungen des Kuratoriums insbesondere in Angelegenheiten nach § 5 Abs. 2 Nr. 2,
  8. die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber auf Vorschlag der Fakultät/des Fachbereichs,
  9. den Beschluss über die Ernennung von Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren und
  10. die Verleihung sonstiger akademischer Ehrungen der Universität.

Der Beschluss nach Satz 1 Nr. 9 bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

- (2) Der erweiterte Senat ist zuständig für den Beschluss über die Grundordnung.

- (3) Mitglieder des Senats sind:

1. dreizehn Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
4. vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(4) Dem erweiterten Senat gehören neben den Mitgliedern des Senats zusätzlich an:

1. ein weiteres Mitglied nach Abs. 3 Nr. 1,
2. drei weitere Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 2,
3. drei weitere Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 3 und
4. zehn weitere Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 4

Eine Stimmengewichtung stellt sicher, dass in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (§ 6 HG) unmittelbar betreffen, die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

(5) Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HG im Senat und im erweiterten Senat beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(6) Nichtstimmfähige Mitglieder des Senats und des erweiterten Senats sind die Rektorin/der Rektor, die Prorektorinnen/Prorektoren, die Dekaninnen/Dekane, die Kanzlerin/der Kanzler, die Gleichstellungsbeauftragte und der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses. Sie haben Antrags- und Rederecht.

(7) Die Rektorin/der Rektor ist Vorsitzende/Vorsitzender des Senats und des erweiterten Senats.

(8) Soweit der Senat nach dem HG an Entscheidungen des Rektorats mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe gemäß § 13 Abs. 1 HG dem Rektorat ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches das Rektorat vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

(9) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats über den Vorschlag zur Ernennung der Kanzlerin/des Kanzlers bestellt der Senat eine Auswahlkommission. Diese besteht aus vier Vertreterinnen/Vertretern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer/einem Studierenden und einer weiteren Mitarbeiterin/einem weiteren Mitarbeiter.

#### § 5 Kuratorium

(1) Das Kuratorium berät das Rektorat und den Senat hinsichtlich der Entwicklung der Universität und fördert ihre regionale Einbindung. Es kann zu Berichten von Organen, Gremien sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern Empfehlungen aussprechen.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 hat das Kuratorium insbesondere folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme zu dem vor ihm jährlich abzugebenden Rechenschaftsbericht des Rektorats,
2. schriftliche Stellungnahme zu den Berichten des Rektorats über die Struktur- und Entwicklungsplanung und Angelegenheiten, die die weitere Entwicklung der Universität und ihre Einbindung in die Region betreffen,
3. Empfehlungen und Stellungnahmen aus der Sicht der Öffentlichkeit zu Angelegenheiten, die für die Universität von grundsätzlicher Bedeutung sind und
4. Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Rektorat und Senat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung auf Antrag des Rektorats oder des Senats.

- (3) Zu den Empfehlungen des Kuratoriums müssen die jeweils zuständigen Organe der Universität in angemessener Frist Stellung nehmen.
- (4) Mitglieder des Kuratoriums sind:
1. höchstens fünfzehn unabhängige Persönlichkeiten, die geeignet sind, die Universität zu fördern, und die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität sein dürfen; davon höchstens
    - a) fünf anerkannte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler,
    - b) fünf herausragende Persönlichkeiten aus der beruflichen Praxis und
    - c) fünf anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens,darunter die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund. Diese Mitglieder werden auf Empfehlung des Senats von der Rektorin/dem Rektor zu Mitgliedern des Kuratoriums ernannt. Der Senat beschließt die Empfehlung mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.
  2. die Rektorin/der Rektor, die Kanzlerin/der Kanzler und die/der die Rektorin/den Rektor vertretende Prorektorin/Prorektor mit beratender Stimme,
  3. ein aus der Mitte des Senats gewähltes Mitglied mit beratender Stimme und
  4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierendenschaft mit beratender Stimme.
- (5) Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Einmalige erneute Ernennung ist zulässig. Die Amtszeit der Senatsvertreterin/des Senatsvertreters endet mit der des Senats oder mit dem Ausscheiden aus dem Senat. Die Amtszeit der Vertreterin/des Vertreters der Studierendenschaft beträgt ein Jahr.
- (6) Zu den Sitzungen wird eine Vertreterin/ein Vertreter des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung eingeladen.
- (7) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

#### § 6 Ständige Kommissionen

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse im Rahmen der §§ 22 Abs.1 Nr. 3 und 5, 20 Abs. 1 Sätze 4 und 6 und 103 Abs. 1 Satz 3 HG bildet der Senat ständige Kommissionen. Das Rektorat kann die Kommissionen zur Vorbereitung seiner Beschlussfassungen beteiligen.
- (2) Ständige Kommissionen sind:
1. Die Kommission für Lehre, Studium und Studienreform zur Beratung in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums einschließlich der wissenschaftlichen Weiterbildung von grundsätzlicher oder hochschulweiter Bedeutung, insbesondere in Fragen der Qualität der Lehre und der Strukturen des Studienangebots. Sie wirkt mit bei der Aufstellung von Leitlinien zur strukturellen Weiterentwicklung der Universität und zum Qualitätsmanagement.  
Der Kommission für Lehre, Studium und Studienreform gehören die/der hierfür bestimmte Prorektorin/Prorektor als Vorsitzende/Vorsitzender ohne Stimmrecht, drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Studierende an.
  2. Die Kommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und internationale Beziehungen zur Beratung in Angelegenheiten der Forschung von grundsätzlicher oder hochschulweiter Bedeutung, insbesondere in Fragen fakultäts-/fachbereichsübergreifender Forschungsschwerpunkte, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, des Transfers und der internationalen Beziehungen. Sie wirkt mit bei der Aufstellung von Leitlinien zur strukturellen Weiterentwicklung und zum Qualitätsmanagement.  
Der Kommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und internationale Beziehungen gehören die/der hierfür bestimmte Prorektorin/ Prorektor als

Vorsitzende/Vorsitzender ohne Stimmrecht, drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und eine Studierende/ein Studierender an.

3. Die Kommission für Planung, Finanzen, Struktur- und Personalentwicklung zur Beratung bei der Aufstellung von Leitlinien zur strukturellen Weiterentwicklung der Universität und zum Qualitätsmanagement. Der Kommission für Planung, Finanzen, Struktur- und Personalentwicklung gehören die/der hierfür bestimmte Prorektorin/Prorektor als Vorsitzende/Vorsitzender ohne Stimmrecht, vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, eine weitere Mitarbeiterin/ein weiterer Mitarbeiter und zwei Studierende an.
  4. Die Kommission für Infrastruktur und Medien zur Beratung in Grundsatzangelegenheiten oder Angelegenheiten von hochschulweiter Bedeutung bei der Planung von Baumaßnahmen, der Datenverarbeitung, der Bereitstellung und dem Einsatz von Medien sowie der ökologischen Ressourcenbewirtschaftung. Der Kommission für Infrastruktur und Medien gehören die/der hierfür bestimmte Prorektorin/Prorektor als Vorsitzende/Vorsitzender ohne Stimmrecht, zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, zwei weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Studierende an.
  5. Die Gleichstellungskommission zur Beratung und Unterstützung der Universität und der Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungskommission überwacht die Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne, wirkt mit an der leistungsorientierten Mittelvergabe und erhält in Angelegenheiten, in denen die Gleichstellungsbeauftragte von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht hat, Gelegenheit zur Stellungnahme. Ihr gehören die Gleichstellungsbeauftragte als Vorsitzende ohne Stimmrecht, zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, zwei weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Studierende an. Zu den Sitzungen der Kommission soll die Kanzlerin/der Kanzler oder eine/ein von ihr/ihm beauftragte Vertreterin/beauftragter Vertreter eingeladen werden.
- (3) Die Wahlmitglieder der ständigen Kommissionen werden von den dem Senat angehörenden Vertreterinnen/Vertretern der Gruppen nach § 13 Abs. 1 HG nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit von studentischen Mitgliedern beträgt ein Jahr.

### **III. Abschnitt: Gliederung der Universität**

#### § 7 Fakultäten/Fachbereiche

- (1) Die Universität gliedert sich in Fakultäten/Fachbereiche, die in der fachübergreifenden Forschung und Lehre zusammenarbeiten und neue Forschungsschwerpunkte und gemeinsame Studienangebote entwickeln.
- (2) Die Fakultät/der Fachbereich wird von einem Dekanat geleitet, das sämtliche gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans wahrnimmt, es sei denn, die Fachbereichsordnung bestimmt, dass die Fakultät/der Fachbereich von einer Dekanin/einem Dekan geleitet werden soll.
- (3) Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan und zwei Prodekaninnen/Prodekanen. Die Dekanin/der Dekan vertritt die Fakultät/den Fachbereich innerhalb der Universität. Eine Prodekanin/ein Prodekan nimmt die Funktion der Studiendekanin/des Studiendekans wahr. Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan, die/der die Dekanin/den Dekan vertritt, muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultäts-/Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wird ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zur Prodekanin/zum Prodekan gewählt, beträgt ihre/seine Amtszeit ein Jahr. Scheidet die Dekanin/der Dekan oder eine Prodekanin/ein Prodekan aus ihrem/seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.



- (4) Sieht die Fachbereichsordnung vor, dass die Fakultät/der Fachbereich von einer Dekanin/einem Dekan geleitet wird, so werden die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan aus der Mitte der dem Fakultäts-/Fachbereichsrat zum Zeitpunkt der Wahl angehörenden Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultäts-/Fachbereichsrats gewählt.

(5) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultäts-/Fachbereichsrats sind:

1. Acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/weiteren Mitarbeiter und
4. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.

In Fakultäten/Fachbereichen, denen weniger als 16 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören, setzt sich der Fakultäts-/Fachbereichsrat im Verhältnis 6:2:1:2 zusammen.

Die Amtszeit der Mitglieder nach Nr. 1 bis 3 beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder nach Nr. 4 ein Jahr.

Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fakultäts-/Fachbereichsrats sind die Mitglieder des Dekanats bzw. die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan. Die nichtstimmberechtigten Mitglieder haben Antrags- und Rederecht. Die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fakultäts-/Fachbereichsrats.

- (6) Bei der Beratung des Fakultäts-/Fachbereichsrats über Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät/des Fachbereichs sind, teilnahmeberechtigt.

Für Beschlüsse im Rahmen von Berufungsverfahren gilt § 13 Abs. 2 Satz 2.

#### § 8 Einrichtungen

- (1) Unter der Verantwortung einer Fakultät/eines Fachbereichs oder mehrerer Fakultäten/Fachbereiche können nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichtet werden. Soweit mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung, die Größe oder die Ausstattung die Zuordnung zu Fakultäten/Fachbereichen nicht zweckmäßig ist und die Durchführung der Aufgaben die gesamte Hochschule oder mehrere Fakultäten/Fachbereiche berührt, kann das Rektorat zentrale wissenschaftliche Einrichtungen oder zentrale Betriebseinheiten errichten.
- (2) Wissenschaftliche Einrichtungen können insbesondere zur Bündelung von Forschungsaktivitäten und im Fall des Absatzes 1 Satz 1 zur Anbindung postgradualer Studienangebote errichtet werden. Die Errichtung soll in diesen Fällen auf Zeit erfolgen.
- (3) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultäten/Fachbereiche beschließen die Fakultäts-/ Fachbereichsräte, die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten beschließt der Senat.

#### § 9 Studiengangskommissionen

- (1) Zur Betreuung und Weiterentwicklung bestehender und zur Entwicklung neuer fakultäts-/ fachbereichsübergreifender Studiengänge können die Fakultäten/Fachbereiche Studiengangskommissionen einrichten.
- (2) Studiengangskommissionen werden für einen oder mehrere Studiengänge gebildet. Sie beraten und unterstützen die zuständigen Dekaninnen/Dekane insbesondere bei der
  1. Feststellung der Vollständigkeit des Lehrangebots entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen,

2. Evaluation der Lehre und der Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Lehrangebots,
  3. Erstellung von Entwürfen für Studien- und Prüfungsordnungen und
  4. Abstimmung und Organisation fakultäts-/fachbereichsübergreifender Studienangebote.
- (3) Die Mitglieder der Studiengangskommissionen werden von den jeweiligen Fakultäts-/ Fachbereichsräten für zwei Jahre, studentische Mitglieder für ein Jahr, gewählt. Die Gruppen nach § 13 Abs.1 HG sollen angemessen vertreten sein.

#### § 10 Gemeinsamer beschließender Ausschuss für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung

- (1) Die an der Lehrerinnen- und Lehrerbildung beteiligten Fakultäten/Fachbereiche bilden einen gemeinsamen beschließenden Ausschuss. Sie tragen dadurch ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und deren Evaluation Rechnung. In dem Ausschuss sollen alle an der Lehrerinnen- und Lehrerbildung beteiligten Fakultäten/Fachbereiche angemessen vertreten sein.
- (2) Der gemeinsame beschließende Ausschuss übernimmt insbesondere Aufgaben im Rahmen der Koordinierung von Lehre und Studium, der Sicherung der inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung des Lehrangebots im erziehungswissenschaftlichen Studium, in der Fachdidaktik sowie in der Fachwissenschaft und bei der Gestaltung der Praxisphasen.
- (3) Dem Ausschuss gehören an:
  1. sechs Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
  2. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  4. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder des Ausschusses werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der beteiligten Fakultäts-/Fachbereichsräte nach Gruppen getrennt aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 beträgt ein Jahr. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Stellvertreterin/den Stellvertreter.

#### IV. Abschnitt: Verfahrensregeln

##### § 11 Allgemeine Regeln für die Hochschulsebstverwaltung und die Gremien

- (1) Die Zusammensetzung von Universitätsgremien sowie Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder und der Angehörigen der Universität bestimmen sich nach den Aufgaben der Gremien sowie nach der fachlichen Gliederung der Universität und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder und Angehörigen; das Nähere regeln besondere Ordnungen, soweit gesetzlich oder in dieser Grundordnung keine Regelung getroffen ist. Die Angehörigen haben das Recht, die Einrichtungen der Universität zu nutzen. Dieses Recht kann durch Verwaltungs- und Benutzungsordnungen eingeschränkt werden.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt das Gremium und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie/er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus. Sie/er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Das Gremium einzuberufen, wenn es die Geschäfte erfordern,
  2. die Tagesordnung aufzustellen,
  3. die Sitzungen zu leiten und
  4. auf die zügige Erfüllung der Aufgaben des Gremiums hinzuwirken.

Das Gremium ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.
- (3) Die Vertreterinnen/Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat, im erweiterten Senat und im Fakultäts-/Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt; von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist. Gleichzeitig wird für jede Gruppe eine angemessene Anzahl stellvertretender Mitglieder gewählt und die Reihenfolge festgelegt, in der sie zur Stellvertretung herangezogen werden. Die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens für die Wahlen zum Senat, zum erweiterten Senat und zu den Fakultäts-/Fachbereichsräten sowie der Stellvertretung in diesen Gremien regelt die Wahlordnung.
- (4) Mitglieder der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HG können sich jeweils zusammenschließen und je eine Sprecherin/einen Sprecher wählen. Die Universität stellt den Sprecherinnen und Sprechern die für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen Sachmittel in angemessenem Umfang zur Verfügung. Ansprüche auf Zuweisung von Personalmitteln bestehen nicht.

##### § 12 Verfahrensregeln für die Gremien

- (1) Das Gremium berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung; soweit das Gremium über keine Geschäftsordnung verfügt, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend. Die Geschäftsordnung kann für bestimmte Fälle auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren vorsehen.
- (2) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der/dem Vorsitzenden formell festzustellen; sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass ein Gremium bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und das Gremium zur Verhandlung über denselben Gegenstand noch einmal einberufen wurde.

Bei der Einberufung der Sitzung muss in diesem Fall auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen werden.

- (3) Mitglieder, die oder deren Angehörige aufgrund der Beratungen oder durch die Beschlussfassung eines Gremiums einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen können, sind von der Mitwirkung ausgeschlossen.
- (4) Soweit gesetzlich, durch diese Grundordnung oder durch eine Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nur für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (5) Ein Rücktritt ist aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund für den Rücktritt ist auch anzuerkennen, dass unaufschiebbare Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium wahrzunehmen sind. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Rektorat.

#### § 13 Verfahren zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen

- (1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge bilden die Fakultäten/Fachbereiche Berufungskommissionen, in denen die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren über die Stimmenmehrheit verfügen und denen auch auswärtige Sachverständige angehören können.
- (2) Haben sich auch Schwerbehinderte beworben, nimmt die Schwerbehindertenvertretung zum Vorschlag einer Berufungskommission Stellung, bevor er dem Fakultäts-/Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Bei der Beratung im Fakultäts-/Fachbereichsrat sind alle Mitglieder der **Fakultät/des Fachbereichs aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren teilnahmeberechtigt**. Das Rektorat entsendet eine fakultäts-/fachbereichsfremde Berichterstatte(r)in/einen fakultäts-/fachbereichsfremden Berichterstatte(r) ohne Stimmrecht in die Berufungskommissionen. Sie/er berichtet dem Senat.
- (3) Der Berufungsvorschlag des Fakultäts-/Fachbereichsrats wird dem Senat mit dem Votum der Gleichstellungsbeauftragten zur Stellungnahme und dem Rektorat zur Beschlussfassung zugeleitet. Der Senat kann mit der einfachen Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, den Berufungsvorschlag zunächst dem Fakultäts-/Fachbereichsrat zur erneuten Beratung vorzulegen. Bestätigt der Fakultäts-/Fachbereichsrat seinen Vorschlag, so wird er dem Rektorat zur Beschlussfassung und zur Übermittlung an das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung zugeleitet, andernfalls gelten die Sätze 1 und 2. Stimmt das Rektorat dem Berufungsvorschlag nicht zu, tritt die Fakultät/der Fachbereich unverzüglich erneut in die Beratungen ein.

#### § 14 Verkündungsblatt

- (1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Universität werden in den "Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund" bekanntgegeben, die bei Bedarf erscheinen und fortlaufend nummeriert werden.
- (2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Universität erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Soweit die Ordnungen keine Regelung über das Inkrafttreten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

### **V. Abschnitt: Gleichstellung von Frauen und Männern**

#### § 15 Wahl und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertretung

- (1) Zur Gleichstellungsbeauftragten der Universität Dortmund wird ein weibliches Mitglied der Universität aus einer der Gruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HG bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte wird in den Aufgabengebieten Studium, Wissenschaft und Verwaltung/Technik durch jeweils eine Beraterin unterstützt. Zur Beraterin im Aufgabengebiet Studium sind Studentinnen, im Aufgabengebiet Wissenschaft weibliche

Mitglieder der Universität nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HG und im Aufgabengebiet Verwaltung/Technik weibliche Mitglieder der Universität nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 HG wählbar.

- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten und ihren Beraterinnen ist Gelegenheit zur Fortbildung in Fragen der Personalentwicklung, Hochschulplanung und des Haushalts zu geben.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Universität wählen die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Beraterinnen. Die Gewählten werden vom Senat bestätigt und vom Rektorat bestellt. Zugleich bestellt das Rektorat eine der Beraterinnen zur Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten im Amt. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und der Beraterinnen beträgt zwei Jahre, im Fall der Wahl einer Studentin ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Beraterinnen erfolgt zusammen mit den Wahlen zum Senat und zu den Fakultäts-/Fachbereichsräten.

## VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 16 Änderung der Grundordnung

Über Änderungen der Grundordnung beschließt der erweiterte Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder. Der Senat macht hierzu Vorschläge. Die Vorschläge bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

### § 17 Anpassung des internen Rechts

Die zuständigen Organe passen die Ordnungen der Universität Dortmund unverzüglich den Bestimmungen dieser Grundordnung an. In Fakultäten/Fachbereichen, die anstelle eines Dekanats die Leitung durch eine Dekanin/einen Dekan vorsehen wollen, ist eine ausdrückliche Regelung in die Fakultäts-/Fachbereichsordnung aufzunehmen, die auf § 7 Bezug nimmt. Vor Anpassung der sonstigen Ordnungen an diese Grundordnung gelten die Bestimmungen der Grundordnung unmittelbar, soweit Bestimmungen der sonstigen Ordnungen diesen widersprechen.

### § 18 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Die Grundordnung der Universität Dortmund vom 25. Juli 1983 (GABl. NW S.414, ber. S.548), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 10. Oktober 2000 (AM Nr. 12/2000 vom 19. Oktober 2000, S. 18) tritt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Dortmund vom 15. 02.2001, 31.05.2001 und 23.08. 2001 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 4. September 2001 – Az.: 221-7611-31.

Dortmund, den 19. September 2001

Universität Dortmund  
Der Rektor  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Albert Klein